



Schweizerischer Verband für Sport in der Schule
Association suisse d'éducation physique à l'école
Associazione svizzera di educazione fisica nella scuola

Statuten 2025

**Schweizerischer Verband für Sport
in der Schule**

SVSS

genehmigt an der SVSS-Delegiertenversammlung
vom 14. Juni 2025 in Bern

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz.....	4
Name, Sitz	Artikel 14
II. Zweck und Aufgaben	4
Zweck, Ziele	Artikel 24
Aufgaben	Artikel 34
Ethik	Artikel 44
A Arten der Mitgliedschaft	5
Verbandsmitglieder	Artikel 55
Einzelmitglieder	Artikel 65
B Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
Beitritt	Artikel 75
Rechte und Pflichten	Artikel 85
Austritt	Artikel 96
Ausschluss	Artikel 106
Verbandsvermögen	Artikel 116
IV. Organisation	7
A Delegiertenversammlung.....	7
Zusammensetzung	Artikel 127
Einberufung	Artikel 137
Vorsitz	Artikel 147
Beschlussfähigkeit	Artikel 157
Traktanden	Artikel 167
Stimmrechte	Artikel 178
Beschlussfassung	Artikel 188
Wahlen	Artikel 198
Befugnisse	Artikel 208
Protokoll	Artikel 219
B Zentralvorstand	9
Ressorts	Artikel 229
Amtsdauer	Artikel 239
Einberufung	Artikel 249
Beschlussfassung	Artikel 2510
Traktanden	Artikel 2610
Befugnisse	Artikel 2710
C Geschäftsleitung	10
Zusammensetzung	Artikel 2810
Aufgaben	Artikel 2910
Unterschriftenregelung	Artikel 3010

D	Revisionsstelle.....	10
	Revision	Artikel 3110
E	Ethik.....	11
	Umsetzung	Artikel 3211
	Zuständigkeiten & Sanktionen	Artikel 3311
V.	Finanzen.....	11
	Einnahmen	Artikel 3411
	Mitgliederbeitrag	Artikel 3511
	Verbandsvermögen	Artikel 3611
	Jahresrechnung	Artikel 3711
	Haftung	Artikel 3811
VI.	Schlussbestimmungen	11
	Streitfragen	Artikel 3911
	Statutenrevision	Artikel 4011
	Auflösung	Artikel 4112
	Liquidation	Artikel 4212
	Inkrafttreten	Artikel 4312
VII.	Anhang.....	12

I. Name und Sitz

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Schweizerischer Verband für Sport in der Schule (SVSS)

besteht ein Verein (im Folgenden «Verband» genannt) gemäss den Bestimmungen des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der SVSS wurde am 26. April 1980 durch die Fusion des Schweizerischen Turnlehrervereins (STLV), des Schweizerischen Mittelschulturnlehrervereins (SMTV) und des Schweizerischen Turn- und Sportlehrerverbands (STSV) in Olten gegründet.

Der Sitz befindet sich in Glarus. Der SVSS ist seit dem 24. März 2016 im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen.

II. Zweck und Aufgaben

Zweck, Ziele

Artikel 2

Der Verband

- unterstützt und fördert Bewegung und Sport in der Schule auf allen Stufen
- bietet für sportunterrichtende Lehrpersonen Dienstleistungen und Weiterbildung im sporttechnischen und sportpädagogischen Bereich an
- wahrt die fachlichen sowie die berufspolitischen Interessen der sportunterrichtenden Lehrpersonen aller Stufen

Aufgaben

Artikel 3

Der Verband

- unterstützt die Arbeit der kantonalen Vereinigungen und der angeschlossenen Stufen- und Berufsverbände
- organisiert nationale und regionale Weiterbildungsveranstaltungen
- organisiert nationale und internationale Anlässe und nimmt an solchen teil
- kann Publikationen herausgeben und arbeitet mit einem Verlag zusammen
- arbeitet mit in- und ausländischen Organisationen zusammen, insbesondere mit den folgenden Instanzen:
 - «Swiss Olympic Association» (SOA)
 - Bundesamt für Sport (BASPO)
 - Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH)
 - Verein Schweizerischer Gymnasiallehrpersonen (VSG)
 - «Berufsbildung Schweiz» (BCH)
 - universitäre Hochschulen
 - pädagogische Hochschulen
 - «European Physical Education Association» (EUPEA)
 - «International School Sport Federation» (ISF)

Ethik

Artikel 4

Der Verband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der Verband unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Verband, seine Mitglieder, Mitarbeitenden, Delegationsteilnehmenden, kantonalen Vereinigungen und angeschlossenen Stufen- und Berufsverbände verbindlich.

III. Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder

Artikel 5

- Kantonale Vereinigungen für sportunterrichtende Lehrpersonen und deren zahlende Mitglieder, in der Regel eine Vereinigung pro Kanton oder Halbkanton
- Folgende Stufen- und Berufsverbände und deren zahlende Mitglieder:
 - SVSM: Schweizerische Vereinigung für Sport an Mittelschulen
 - SVSB: Schweizerische Vereinigung für Sport an Berufsfachschulen
 - DOBS: Verein Dozierender für Bewegung und Sport an Pädagogischen Hochschulen
 - Alumni EHSM: Alumni der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen

Einzelmitglieder

Artikel 6

- Ehrenmitglieder, d.h. Personen mit besonderen Verdiensten im schweizerischen Schulsportwesen
- Personen, die im Moment keinen Bezug zu einer kantonalen Vereinigung oder einem Stufen- oder Berufsverband haben
- Passiv- und Freimitglieder
- Gönner
- juristische Personen

B Erwerb der Mitgliedschaft

Beitritt

Artikel 7

Über die Aufnahme von kantonalen Vereinigungen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt. SVSS-Mitglieder können Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft an den Zentralvorstand stellen, dieser gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung über die Ehrenmitgliedschaft.

Über die Aufnahme von Berufs- und Stufenverbänden, juristischen Personen, Gönnern, sowie Passiv- und Freimitgliedern entscheidet der Zentralvorstand.

Für die Aufnahme von Einzelpersonen ohne Bezug zu einer kantonalen Vereinigung oder einem Stufen- und Berufsverband ist die SVSS-Geschäftsstelle zuständig.

Die Aufnahme von Einzelpersonen in kantonale Vereinigungen oder in Stufen- und Berufsverbände gem. Art. 5 wird durch deren Statuten geregelt.

Rechte und Pflichten

Artikel 8

Die Mitglieder gemäss Art. 5 (Verbandsmitglieder) haben folgende Rechte:

- Antragsrecht und Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit Ausübung ihres Stimmrechts nach Massgabe von Art. 17
- Vergünstigungen bei den vom SVSS organisierten Weiterbildungsangeboten
- Nutzung der Angebote der Sponsoren und Partner des SVSS

Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Bei einer Mitgliedschaft in einer angeschlossenen Vereinigung oder einem Verband gemäss Art. 5 entrichtet der jeweilige Verband den Beitrag an den SVSS. Die kantonalen Vereinigungen und die Stufen- und die Berufsverbände sind verpflichtet, auf Verlangen der SVSS-Geschäftsstelle alle ihnen angehörenden aktiven Mitglieder zu melden.

Die Mitglieder gemäss Art. 6 (Einzelmitglieder) haben folgende Rechte:

- Teilnahme und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung: das Stimmrecht wird der kantonalen Vereinigung des Wohnortes angerechnet, ausser bei SVSS-Ehrenmitgliedern (persönliches Stimmrecht gemäss Art. 17)
- Vergünstigungen bei den vom SVSS organisierten Weiterbildungsangeboten
- Nutzung der Angebote der Sponsoren und Partner des SVSS

Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.

Die Mitgliedschaft beim SVSS schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Statuten des SVSS mit ein.

Austritt

Artikel 9

Der Austritt von Mitgliedern einer kantonalen Vereinigung oder eines Stufen- und Berufsverbandes gemäss Art. 5 erfolgt mit dem Austritt aus dem jeweiligen Verband und der Meldung an die SVSS-Geschäftsstelle.

Einzelmitglieder gemäss Art. 6 können den Austritt jederzeit schriftlich an die SVSS-Geschäftsstelle richten, wobei ein allfälliger Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig ist.

Der Austritt einer kantonalen Vereinigung, eines Stufen- oder Berufsverbandes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss

Artikel 10

Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften des SVSS verstossen, Anordnungen des Präsidiums oder der Geschäftsleitung missachten, die Interessen des SVSS schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch die Geschäftsleitung aus dem SVSS ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss von kantonalen Vereinigungen, Stufen- und Berufsverbänden bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Dem ausgeschlossenen Mitgliedsverband steht ein Rekursrecht zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Zentralpräsidium zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden ohne Rekursrecht vom Verband ausgeschlossen.

Verbandsvermögen Artikel 11

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organe

- A Delegiertenversammlung
- B Zentralvorstand
- C Geschäftsleitung
- D Revisionsstelle
- E Ethik

A Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Artikel 12

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der kantonalen Vereinigungen
- den Delegierten der Stufen- und Berufsverbände
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- weiteren Gästen ohne Stimmrecht

Einberufung

Artikel 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres einberufen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Zentralvorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder verlangt werden. Eine solche hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Einladung und Traktandenliste werden spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung versandt.

Kantonale Vereinigungen, Stufen- und Berufsverbände, Ehrenmitglieder sowie Einzelmitglieder haben das Recht, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Zentralvorstand spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugestellt wurden.

Vorsitz

Artikel 14

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung übernimmt die Zentralpräsidentin/ der Zentralpräsident und bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes.

Bei einem Co-Präsidium wird zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident bestimmt.

Beschlussfähigkeit

Artikel 15

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Falls es die Umstände nicht erlauben, eine Delegiertenversammlung physisch abzuhalten, kann der Zentralvorstand die Versammlung in virtueller Form durchführen, wenn die technischen Möglichkeiten vorhanden sind.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Traktanden

Artikel 16

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Ordentliche Traktanden sind:

- Wahl der Stimmezähler/innen

- Genehmigung des SVSS-Jahresberichts
- Genehmigung der Rechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Anträge des Zentralvorstands und von Mitgliedern

Stimmrechte

Artikel 17

- Die kantonalen Vereinigungen und die Berufs- und Stufenverbände haben gemäss folgender Regelung Anrecht auf die entsprechende Anzahl Delegiertenstimmen:
Jeder Verband hat zwei Stimmen. Dazu kommt pro 50 zahlende Mitglieder und pro Restanteil eine weitere Stimme dazu.
Eine delegierte Person einer kantonalen Vereinigung oder eines Stufen- und Berufsverbandes kann mehrere Stimmen ihres Verbandes vertreten.
- Ehrenmitglieder mit persönlicher Stimme
- Mitglieder des Zentralvorstandes mit persönlicher Stimme
- Einzelmitglieder: Das Stimmrecht wird der kantonalen Vereinigung des Wohnortes zugerechnet

Beschlussfassung

Artikel 18

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die vorsitzende Person.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es kann eine geheime Stimmabgabe verlangt werden.

Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbandes gilt Art. 42 in den Schlussbestimmungen.

Wahlen

Artikel 19

Kantonale Vereinigungen, Berufs- und Stufenverbände können Wahlvorschläge zuhanden des Zentralvorstands bis fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einreichen.

Die Wahl in den Zentralvorstand ist, mit Ausnahme des Zentralpräsidiums, nicht an eine bestimmte Funktion im Vorstand geknüpft.

Das Zentralpräsidium kann auch durch zwei gleichberechtigte Personen im Co-Präsidium besetzt werden.

Bei Wahlen für das Zentralpräsidium, die Mitglieder des Zentralvorstands, der Ethik-Kontrollstelle und der Revisionsstelle entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Befugnisse

Artikel 20

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Zentralvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, Wahl des Zentralpräsidiums, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, die durch die Delegiertenversammlung eingesetzt werden, Wahl der Revisionsstelle und Wahl der Mitglieder der unabhängigen SVSS-Ethik-Kontrollstelle
- Abberufung des Zentralpräsidiums, der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Revisionsstelle, der Mitglieder der Ethik-Kontrollstelle und der Kommissionen, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 10
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte

- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Aufnahme von kantonalen Vereinigungen (Art. 7)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Protokoll

Artikel 21

Es wird ein Protokoll über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und über die Wahlen geführt. Das Protokoll ist von der vorsitzenden und von der protokoll-führenden Person zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird spätestens 30 Tage nach der Delegiertenversammlung den Delegierten per E-Mail zugestellt. Einsprachen sind innert 50 Tagen nach der Versammlung schriftlich beim Zentralvorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt der Zentralvorstand das Protokoll.

B Zentralvorstand

Ressorts

Artikel 22

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal elf Mitgliedern. Er erfüllt die verschiedenen Führungsaufgaben im Rahmen einzelner Ressorts. Diese sind:

- Präsidium (Präsidium/Vizepräsidium)
- Finanzen
- Marketing und Kommunikation
- Dienstleistungen und Weiterbildung
- Netzwerk Kantone und Verbände
- GRT (Groupe Romandie et Tessin)

Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Zentralpräsidiums selbst. Ein Mitglied kann auch für mehr als ein Ressort verantwortlich sein.

Den einzelnen Ressorts können Kommissionen zugeteilt werden, deren Mitglieder vom Zentralvorstand gewählt werden.

Die Zusammensetzung der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder des Zentralvorstands muss eine Geschlechterquote von mindestens 40% Männer und mindestens 40% Frauen aufweisen.

Bei der Besetzung anderer Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollten Männer und Frauen nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

Amtsduer

Artikel 23

Als Wahljahre gelten die Schaltjahre. Die Mitglieder des Zentralvorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der vierjährigen Amtsduer sind die Mitglieder des Zentralvorstandes erneut wählbar.

Jedes Mitglied kann maximal 12 Mal wiedergewählt werden. Eine Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung. Unterbrochene Amtszeiten werden nicht berücksichtigt

Einberufung

Artikel 24

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, mindestens zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Artikel 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die vorsitzende Person gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratungen verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Traktanden

Artikel 26

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Befugnisse

Artikel 27

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten
- Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Delegiertenversammlung
- Planung und Durchführung der Verbandstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterzeichnung, Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, die durch den Vorstand bestellt werden
- Nominierung seiner Vertretungen für in- und ausländische Gremien und für entsprechende Anlässe

C Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Artikel 28

Der Geschäftsleitung gehören die Ressortverantwortlichen von

- Präsidium
- Finanzen
- Weiterbildung/Dienstleistungen an

Aufgaben

Artikel 29

Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Zentralvorstands vor.

Unterschriftenregelung

Artikel 30

Für rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet ein Mitglied des Präsidiums kollektiv mit einem anderen Zentralvorstandsmitglied.

Für Bank- und Postcheckverkehr hat die finanzverantwortliche Person Einzelunterschrift.

D Revisionsstelle

Revision

Artikel 31

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr als Revisionsstelle ein eidgenössisch anerkanntes Treuhandbüro.

Die Revisionsstelle kontrolliert das Rechnungswesen des Verbandes jährlich und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

E Ethik

Umsetzung

Artikel 32

Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.

Der Verband empfiehlt, dass seine Mitgliederorganisationen das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und durchsetzen.

Zuständigkeiten & Sanktionen

Artikel 33

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

V. Finanzen

Einnahmen

Artikel 34

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen (Dienstleistungen für Dritte, Sponsoren, Stiftungen).

Mitgliederbeitrag

Artikel 35

Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder gemäss Art. 5 wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und im Protokoll festgehalten. Dieser Beschluss ist integrierender Bestandteil der Statuten und tritt jeweils auf das neue Kalenderjahr in Kraft.

Personen ohne Bezug zu einer kantonalen Vereinigung, einem Berufs- oder Stufenverband (Einzelmitglieder gemäss Art. 6) bezahlen einen Zuschlag von Fr. 20.- auf den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Verbandsvermögen

Artikel 36

Die Verbandseinnahmen gehören zum Verbandsvermögen. Über deren Verwendung entscheidet der Zentralvorstand.

Jahresrechnung

Artikel 37

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung

Artikel 38

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen; für Personen, die für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Streitfragen

Artikel 39

Über Fragen, zu denen die vorliegenden Statuten keine entsprechenden Vorschriften enthalten, entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

Statutenrevision

Artikel 40

Die vorliegenden Statuten können an jeder Delegiertenversammlung ganz oder teilweise revidiert werden, wenn es der Zentralvorstand als nötig erachtet oder wenn dazu fristgemäss

ein schriftlicher Antrag einer stimmberechtigten kantonalen Vereinigung oder eines Berufs- und Stufenverbands beim Zentralpräsidium eingereicht wird. Für eine Statutenänderung braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Auflösung

Artikel 41

Für eine Auflösung des SVSS an der hierfür einzig zuständigen Delegiertenversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen als auch der anwesenden kantonalen Vereinigungen und der Berufs- und Stufenverbände erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes wird ein allfälliges Vermögen proportional zur Mitgliederzahl der kantonalen Vereinigungen unter diesen aufgeteilt.

Liquidation

Artikel 42

Der Zentralvorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der für die Auflösung zuständigen Delegiertenversammlung.

Inkrafttreten

Artikel 43

Diese Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2025 in Berne genehmigt worden und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

VII. Anhang

Auszug aus den Statuten und Organisationsreglementen der Stufen- und Berufsverbände

SVSM

Schweizerische Vereinigung für Sport an Mittelschulen (SVSM)

Die SVSM behandelt im Rahmen des SVSS spezifische und berufspolitische Probleme der Sportlehrerpersonen an Mittelschulen. Sie gewährleistet die Verbindung zum VSG (Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer).

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

SVSB

Schweizerische Vereinigung für Sport an Berufsfachschulen (SVSB)

Die SVSB behandelt im Rahmen des SVSS spezifische und berufspolitische Probleme der Sportlehrerpersonen an Berufsfachschulen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

DOBS

Verein Dozierender für Bewegung und Sport an Pädagogischen Hochschulen (DOBS)

Der Verein der DOBS behandelt im Rahmen des SVSS spezifische und berufspolitische Probleme der Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alumni EHSM

Alumni der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen

Die Alumni EHSM behandelt im Rahmen des SVSS spezifische und berufspolitische Probleme der Diplomsportlehrpersonen Magglingen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Namens der Delegiertenversammlung:

Co-Präsidentin



Barbara Egger

Co-Präsident



Jonathan Badan